



CH-3003 Bern, SECO/DA/TC/cem

Weisung

An die : - kantonalen Arbeitsämter
- öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum : Bern, den 22. April 2021

Nr. : 08 (ersetzt Weisung 2021/03 vom 20. Januar 2021 und die TC-Mitteilungen vom 15. und 19. April 2021)

Weisung 2021/08: Verwaltung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) während der Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Weisung enthält Bestimmungen zur Regelung der Verwaltung der AMM infolge der COVID-19-Pandemie. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs dieses Themas hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beschlossen, eine separate Weisung zu erstellen.

Wichtig ist, daran zu erinnern, dass sich die Vorschriften und Bestimmungen des Bundesrates im Rahmen der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033) nicht mit den AMM befassen. Somit legt diese Weisung die Bestimmungen für die Schliessung und Wiedereröffnung der AMM unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Pandemiesituation sowie die Finanzierungsmodalitäten der AMM vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise fest.

In Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie sowie der auf Bundesebene getroffenen Entscheidungen ist es die Aufgabe des SECO, die Bedingungen einer (vollständigen oder teilweisen) Schliessung, Wiedereröffnung und Genehmigung der verschiedenen Arten von AMM zum erforderlichen Zeitpunkt an die Kantone zu kommunizieren. Die Weisung wird bei Bedarf an eventuelle Entscheidungen des Bundesrates angepasst. Die kantonalen Behörden werden gebeten, sich an die Mitteilungen des SECO und an die verschiedenen Kapitel, die sich in ihrem Anwendungsfall als einschlägig erweisen (vollständige bzw. teilweise Schliessung, Wiedereröffnung), zu halten.

Ziel des SECO ist es, auf nationaler Ebene eine Gleichbehandlung sämtlicher AMM-Organisatoren/Arbeitgeber sicherzustellen und allen Durchführungsstellen eindeutige Rege-

lungen an die Hand zu geben. Die in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen ergänzen und verdeutlichen die derzeitigen Bestimmungen für die Verwaltung der AMM während der Pandemie.

Bei Fragen zur Weisung oder ihrer Umsetzung senden Sie bitte eine Anfrage an die Gruppe fachliche Vollzugsunterstützung RAV/LAM/KAST (Mail-Adresse: vgl. TCNet). Wir werden diese bei Bedarf an die zuständige interne Stelle weiterleiten.

1. Vollständige Schliessung der AMM während der Pandemie

Die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Pandemie ist der einzige Grund zur Schliessung bzw. Unterbrechung einer AMM. Physische Kontakte und zu grosse Nähe zwischen Personen sollten soweit als möglich eingeschränkt werden, und die Arbeitslosenversicherung hat hierzu einen konkreten Beitrag zu leisten.

Die Leitung der Massnahme informiert die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden sowie die Beratenden des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) und die Arbeitslosenkasse (ALK) der betroffenen Teilnehmenden über die Schliessung der Massnahme.

Laufende Berufspraktika, Ausbildungspraktika, Eignungspraktika und Schnupperlehren müssen geschlossen oder unterbrochen werden, ausser der Einsatzbetrieb hält die Hygienemassnahmen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) ein und die arbeitssuchende Person gibt ihr Einverständnis zur Fortsetzung der Massnahme.

Auf der AMM-Bescheinigung wird für die entsprechende Zeit eine entschuldigte Absenz eingetragen (Code «entschuldigte Absenz mit Taggeld ohne Spesen»). Vgl. anschliessend, für den Fall eines Unterbruchs der von der Durchführungsstelle verfügbaren AMM-Teilnahme in Kapitel 5, Teil «Verwaltung der Teilnahmeentscheide im Informatiksystem Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM) und der AMM-Bescheinigungen».

Nachgewiesene anrechenbare Zusatzkosten im Zusammenhang mit der vorübergehenden Massnahmenschliessung und der Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastruktur (Fixkosten aufgrund der Unterbelegung der Massnahme, Kosten für ergriffene gesundheitliche Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19) können als Projektkosten geltend gemacht werden und werden gemäss den Bestimmungen zur Finanzierung der AMM (siehe Kapitel 2) berücksichtigt.

Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Organisation neuer AMM, der Anpassung der Anzahl Plätze des AMM-Angebots, der Verlängerung bestimmter Massnahmen nach der Pandemie sowie der Organisation von ergänzenden Online-Massnahmen während und/oder nach der Pandemie können im Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen in Kapitel 2 berücksichtigt werden.

Die Bedingungen und Regelungen für die Wiedereröffnung von AMM, die aus dringenden und ausserordentlichen Gründen des Gesundheitsschutzes infolge der Pandemie geschlossen wurden, werden in den Kapiteln 7 und 8 der vorliegenden Weisung erörtert.

2. Entschädigung der AMM-Organisatoren/Arbeitgeber im Pandemiefall (anrechenbare Kosten) und Rückerstattung der ausserordentlichen Kosten im Zusammenhang mit den geltenden Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden

Auch wenn sich durch die Schliessung von AMM infolge der Pandemie eine Unterauslastung der Massnahmen ergibt, erfolgt ihre Finanzierung nach wie vor im Rahmen der Plafonds der Kantone; die diesbezüglichen Entscheide fallen somit in deren Zuständigkeit.

Die nachfolgenden Bestimmungen liefern präzisere Antworten betreffend die finanzielle Verwaltung der AMM während der gesamten Pandemie (anrechenbare Kosten bei der vollständigen oder teilweisen Schliessung einer Massnahme und Zusatzkosten infolge Wiedereröffnung der Massnahme in verschiedenen Formen). Sie gelten, sofern der Kanton keine besonderen vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung im Falle einer Unterauslastung der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen, festgelegt hat. Erforderliche Bedingungen für die Finanzierungsgarantien für alle kollektiven AMM gemäss Definition unten: Es wird allein der von der ALV finanzierte Anteil übernommen, und die betroffenen Organisatoren ergreifen geeignete Massnahmen, um die Betriebskosten während der Schliessung und der Phasen der Wiedereröffnung zu begrenzen.

Entschädigung je nach AMM-Art

- Kollektive Kurse: Hier ist eine Differenzierung je nach Durchführungsart angebracht.
 1. Kollektive Kurse, die auf Ebene der Massnahme per Jahresvertrag und bei Kurseinheiten in Form von Werkstätten über das Jahr verwaltet werden (auf das Jahr oder langfristig angelegte Massnahmen): Für solcherart verwaltete kollektive Kurse hat sich der Kanton normalerweise gegenüber dem Organisator zur Bezahlung einer bestimmten Anzahl an Kurseinheiten oder Werkstattplätzen pro Jahr verpflichtet.

In diesem Fall bzw. bei der Schliessung einer Massnahme aufgrund eines Entscheids der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Pandemiesituation entschädigt die für die Massnahmenverwaltung zuständige Durchführungsstelle den AMM-Organisator auf der Grundlage der nachgewiesenen notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastruktur, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.

2. Kollektive Kurse, die per Vertrag auf Kurseinheitenebene verwaltet werden, oder mit Entschädigung des AMM-Organisators je nach abgehaltenen Kurseinheiten: Für solcherart verwaltete kollektive Kurse hat sich der Kanton normalerweise gegenüber dem Organisator ausschliesslich zur Bezahlung der Kurseinheiten verpflichtet, die durchgeführt oder ausserhalb der vereinbarten Fristen vom Kanton storniert wurden.

Infolge der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise kann die kantonale Amtsstelle bei der Schliessung einer Massnahme aufgrund eines Entscheids der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Pandemiesituation und je nach Situation entscheiden, den AMM-Organisator auf der Grundlage der erforderlichen effektiven Kosten für die Aufrechterhaltung der Struktur zu entschädigen, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.

Diese Bestimmung ist aus den folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Diese Organisatoren müssen ihre Struktur kurz-/mittelfristig aufrechterhalten, um ihre Tätigkeit nach der Krise aufgrund der Pandemie schnell wiederaufnehmen zu können (vor allem in Reaktion auf die massive Zunahme der Anzahl an Stellensuchenden, mit der für die nächsten Monate gerechnet wird).
- Diese Organisatoren arbeiten oft ausschliesslich im Auftrag der Arbeitslosenversicherung, und es ist ihnen folglich verboten, Gewinne zu machen bzw. buchhalterische Reserven oder Rückstellungen zu bilden.

- Kollektive AMM Praxisfirma (PF), Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) und Motivationssemester (SEMO): Da es sich hierbei um Massnahmen für das Jahr bzw. langfristige Massnahmen handelt, entschädigt, im Falle der Schliessung einer Massnahme aufgrund eines Entscheids der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Pandemiesituation, die für die Massnahmenverwaltung zuständige Durchführungsstelle den AMM-Organisator auf der Grundlage der effektiven zur Aufrechterhaltung der Struktur notwendigen Kosten, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.
- Individuelle AMM – Kurse: Für individuelle Kurse und individuelle Kurse ab Angebot, die bereits bewilligt sind (Teilnahmeentscheid im AVAM) und infolge der Pandemie storniert oder unterbrochen werden, wird der AMM-Organisator je nach Vertragsbestimmungen für den Kurs entschädigt.

In der Folge können Schulen/Ausbildungsinstitute bzw. private Coaches, je nach individueller Situation und Ansprüchen, im Falle eines Arbeitsausfalls aufgrund der Pandemie ein Gesuch für Kurzarbeitsentschädigung (KAE)- nach dem dafür vorgesehenen geltenden Verfahren einreichen.

- Ausbildungszuschuss (AZ): Für Bezügerinnen und Bezüger gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), für die ein AZ erfolgt, entrichten die Arbeitslosenkassen dem Arbeitgeber weiterhin die vereinbarten Zuschüsse in Abhängigkeit von den Informationen, die pro Kontrollzeitraum per AMM-Bescheinigung eingereicht wurden.

Erfüllt der Ausbildungsbetrieb aus Gründen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, die Bedingungen, die einen Anspruch auf KAE für Auszubildende begründen, kann er je nach Situation und Ansprüchen einen KAE-Antrag nach dem dafür vorgesehenen geltenden Verfahren einreichen (vgl. Ziff. 2.8b der Weisung 2021/07 oder der geltenden Version).

Die kantonale Amtsstelle, die für das AZ-Dossier zuständig ist, muss den Arbeitgeber bei der Kontrolle zur AZ oder einer neuen Genehmigung darauf hinweisen, dass bei einem KAE-Gesuch die AZ-Beträge, die ihm ausbezahlt werden, nicht in die gemeldete Lohnsumme einfließen dürfen und dass das SECO oder die Arbeitslosenkassen sich vorbehalten, unrechtmässig bezogene Entschädigungen im Fall einer Doppelentschädigung nachträglich zurückzufordern.

Eine doppelte Entschädigung ist bei Genehmigung der KAE de facto nicht zulässig. Die für die KAE zuständige Arbeitslosenkasse sollte dem Arbeitgeber somit den Anteil an der gemeldeten Lohnsumme entschädigen (die ohne den Betrag der ausbezahlten AZ gemeldet wird), und die für die AZ zuständige Arbeitslosenkasse sollte dem Arbeitgeber 100 Prozent der Zuschüsse auszahlen.

Erfüllt ein Unternehmen die Anspruchsvoraussetzungen für KAE für Auszubildende nicht, werden die AZ wie üblich ausgerichtet, solange der Arbeitgeber den Lohn weiterhin bezahlen muss und er den Lehrvertrag aufrechterhalten will.

- Einarbeitungszuschuss (EAZ): Für Bezügerinnen und Bezüger gemäss AVIG, für die ein EAZ erfolgt, entrichten die Arbeitslosenkassen dem Arbeitgeber weiterhin die vereinbarten Zuschüsse in Abhängigkeit von den Informationen, die pro Kontrollzeitraum per AMM-Bescheinigung eingereicht wurden.

Erleidet das Unternehmen wegen der Pandemie einen Arbeitsausfall, kann es je nach Situation und Ansprüchen einen KAE-Antrag nach dem dafür vorgesehenen geltenden Verfahren einreichen.

Die für die EAZ zuständige kantonale Amtsstelle muss den Arbeitgeber bei der Kontrolle zur EAZ oder einer neuen Genehmigung darauf hinweisen, dass eine Doppelentschädigung nicht zulässig ist (Art. 56 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) und dass das SECO oder die Arbeitslosenkassen sich vorbehalten, unrechtmässig bezogene Entschädigungen im Fall einer Doppelentschädigung nachträglich zurückzufordern.

Die folgenden beiden Fälle gilt es zu unterscheiden:

1. Nicht vollständiger Arbeitsausfall: Die für die Kontrolle der EAZ zuständige kantonale Amtsstelle kann entscheiden, ob die EAZ weiterhin ausbezahlt oder ausgesetzt werden. Ausschlaggebend für den Entscheid sind die Möglichkeiten des Arbeitgebers, während dieses vorübergehenden teilweisen Arbeitsrückgangs eine spezifische Einarbeitung sicherzustellen.

Werden die EAZ weiterhin ausgerichtet, muss die für die Kontrolle der EAZ zuständige kantonale Amtsstelle den Arbeitgeber darauf hinweisen, dass die für den Fall einer KAE gemeldete Lohnsumme die EAZ-Beträge, die ihm ausbezahlt werden, nicht umfassen darf. Andernfalls würde er doppelt entschädigt und müsste die unrechtmässig erhaltenen Entschädigungen zurückerstatten. Die für die KAE zuständige Arbeitslosenkasse berechnet folglich die Entschädigung auf Basis der gemeldeten Lohnsumme, welche die ausbezahlten EAZ nicht umfasst. Die für die EAZ zuständige Arbeitslosenkasse wiederum bezahlt die EAZ weiterhin wie gewöhnlich aus.

Werden die EAZ ausgesetzt, ersetzt die kantonale Amtsstelle den Teilnahmeentscheid im AVAM durch den Code «Teilnahme abgebrochen». Die Zuschüsse werden folglich nicht mehr ausbezahlt und es kommt zu keiner Doppelentschädigung.

2. Vollständiger Arbeitsausfall: Die Massnahme muss unterbrochen werden, denn die spezifische Einarbeitung kann nicht mehr gewährleistet werden. Die für die Kontrolle dieser Massnahme zuständige kantonale Amtsstelle informiert die für die EAZ zuständige Arbeitslosenkasse darüber. Die EAZ werden somit nicht mehr ausbezahlt und es kommt folglich nicht zu einer Doppelentschädigung.

Erleidet eine in Einarbeitung stehende Person einen Arbeitsausfall, der Arbeitgeber erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für KAE aber nicht, werden die EAZ weiter ausbezahlt, sofern das Ziel der Einarbeitung noch erreicht werden kann. Im gegenteiligen Fall sind sie während des gesamten Zeitraums, in dem diese Personen aufgrund der ausgefallenen Stunden keine spezifische Einarbeitung erhalten können, zu sistieren.

Dieser Sistierungszeitraum muss somit grundsätzlich der Dauer des tatsächlichen Arbeitsausfalls entsprechen. Sobald EAZ-Bezüger/Bezügerinnen die berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen können, können auch erneut EAZ für den verbleibenden Zeitraum gemäss Teilnahmeentscheid ausbezahlt werden. Falls die Rahmenfrist zu dem Zeitpunkt ausläuft, zu dem die berufliche Tätigkeit wiederaufgenommen wird, wird sie manuell für einen Zeitraum entsprechend den verbleibenden EAZ verlängert. Hierbei handelt es sich um eine ausnahmsweise Verlängerung aufgrund der Pandemie, mit der eine Bestrafung der Arbeitnehmenden und ihrer Arbeitgeber vermieden wird. Diese können in der Pandemie-

Phase keine Einarbeitungszeit in Anspruch nehmen, obwohl ihnen eine solche auf der Grundlage eines rechtskräftigen Entscheids bewilligt wurde.

Wichtig: Bei einigen laufenden EAZ ist es den Bezügerinnen und Bezügerern allenfalls nicht mehr möglich, ihre Tätigkeiten aufrechtzuerhalten, da die dauerhafte Existenz des Ausbildungsbetriebs durch die Folgen von COVID-19 gefährdet ist.

Beispiele hierfür sind Arbeitgeber, die versucht haben, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten inklusive den EAZ aufrecht zu halten, ohne KAE zu beantragen. Wird das Arbeitsverhältnis (nach der Probezeit, während der Einarbeitung oder bis zu 3 Monaten nach dem Ende der Einarbeitungszeit) durch den Arbeitgeber aufgelöst, weil die Fortsetzung der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht mehr oder aus gesundheitlichen oder Rentabilitätsgründen nur noch teilweise möglich ist, kann die kantonale Amtsstelle unter den folgenden Bedingungen auf die Rückerstattung der EAZ verzichten:

- Die Existenz des Ausbildungsbetriebs ist durch die Folgen von COVID-19 direkt bedroht, und es sind Entlassungen vorgesehen.
 - Die Situation muss präzise und plausibel erklärt werden (der Verweis auf «COVID-19» reicht nicht aus).
 - Im Zweifelsfall (Arbeitgeber, die bereits für ungerechtfertigte Entlassungen von EAZ-Bezügerinnen und -Bezüger bekannt sind) kann die kantonale Arbeitsmarktbehörde zusätzliche Anweisungen erteilen.
- Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PEWO): Bei Stellensuchenden, die PEWO beziehen, entrichten die Arbeitslosenkassen nach wie vor die Spesen, nach dem ordentlichen Verfahren.
 - Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FSE): Bei dieser AMM-Art sind drei Fälle zu unterscheiden.
 1. Versicherte, die während der Pandemie eine FSE erhalten: Diese Personen müssen die Planungsphase ihres Projektes zur selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht notwendigerweise unterbrechen, sondern können weiterhin die diesbezüglichen Taggelder beziehen. Selbst wenn diese AMM-Art keine Projektkosten enthält, erfassen die Arbeitslosenkassen in diesem Fall weiterhin im Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (ASAL) die spezifischen FSE-Taggelder pro Kontrollperiode.

Wenn die Bezügerin resp. der Bezüger aus Gründen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, an der Fortführung der Durchführungsphase seines/ihrer Projektes gehindert ist, informiert sie/er die zuständige Behörde hierüber, damit eine vorübergehende Unterbrechung des Projekts beschlossen wird.

Das Datum, ab dem die Planungsphase des FSE-Projekts (vorübergehend oder endgültig) sistiert werden kann, entspricht normalerweise dem Tag der diesbezüglichen Ankündigung durch die Bezügerin bzw. den Bezüger bei der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann ein rückwirkendes Sistierungsdatum unter folgenden Bedingungen akzeptieren:

- Die versicherte Person erklärt, aus welchen Gründen sie die zuständige Behörde nicht vorher über ihre Sistierungsabsicht für die Planungsphase des FSE-Projekts informiert hat.

- Die versicherte Person muss glaubhaft nachweisen, inwiefern sie zwischen dem rückwirkend beantragten Sistierungsdatum und dem offiziellen Ankündigungsdatum bei der zuständigen Behörde keine Fortschritte bei ihrem Projekt machen konnte.

Im Falle einer Sistierung der Planungsphase wird die versicherte Person für die Dauer der Sistierung wieder in die Situation vor Beginn der FSE zurückversetzt. Die geltenden Regelungen betreffend die Vermittlungsfähigkeit, Kontrollgespräche und Arbeitsbemühungen finden dann erneut Anwendung. In diesem Fall ersetzt die zuständige Behörde den FSE-Teilnahmeentscheid im AVAM durch den Code «Teilnahme abgebrochen», gibt als Abbruchdatum das oben festgelegte Sistierungsdatum an und informiert die Arbeitslosenkasse.

2. Personen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind (mit oder ohne FSE) und beschlossen haben, ihre selbstständige Erwerbstätigkeit fortzuführen, fallen nicht mehr unter die Arbeitslosenversicherung – ausser im Fall von Leistungsansprüchen vom Typ KAE.

Selbstständigerwerbende, die keinen Anspruch auf KAE haben, können bei den zuständigen Institutionen ein Gesuch auf Leistungen einreichen, mit denen sie während der Pandemie von den Behörden unterstützt werden.

3. Personen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind, **nachdem sie FSE bezogen hatten**, und die beschlossen haben, ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, können sich wieder bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und die Taggelder beziehen, auf die sie während der verlängerten Rahmenfrist von zwei Jahren gemäss Art. 71d Abs. 2 AVIG noch Anspruch gehabt hätten.

Personen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind, **ohne FSE bezogen zu haben**, und die beschlossen haben, ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, können sich gemäss Art. 9a AVIG wieder bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und die ihnen zustehenden Leistungen beziehen.

Entschädigung von AMM, die interinstitutionell/interkantonal verwaltet werden

- Durch die ALV organisierte Massnahmen, die ebenfalls durch Teilnehmende anderer Institutionen/Kantone genutzt werden: In diesem Fall erfolgt die Kostenverteilung für die AMM zwischen den Institutionen/Kantonen basierend auf dem Betrag, der dem AMM-Organisator durch den die AMM organisierenden Kanton bezahlt wird, und gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Institutionen/Kantonen.

Diese Regelung gilt, sofern zwischen der organisierenden Institution und den nutzenden Institutionen der Massnahme keine besonderen vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung im Falle einer Unterauslastung der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen, festgelegt wurden.

- Von anderen Institutionen organisierte und durch die ALV genutzte Massnahmen: In diesem Fall erfolgt die Kostenverteilung für AMM zwischen den Institutionen basierend auf den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Institutionen unter Berücksichtigung v.a. der Modalitäten betreffend die Risikoübernahme im Falle einer Unterauslastung der Massnahme aufgrund eines Rückgangs der Teilnehmerzahlen und allfälliger Bestimmungen zur Entschädigung im Fall einer Unterauslastung der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen.

Entschädigung von Zusatzkosten für AMM aufgrund der Pandemie

Im Falle von Zusatzkosten für AMM aufgrund der Pandemie müssen die AMM-Organisatoren die zuständige Logistikstelle arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) informieren. Die LAM-Stelle kann das Einreichen eines begründeten Antrags für die Finanzierung solcher Kosten verlangen. Die folgenden Kosten werden berücksichtigt:

- Zusatzkosten im Zusammenhang mit Investitionen für Umbauten/Einrichtung oder Ausstattung, die zur Einhaltung der von den zuständigen Bundes- und/oder kantonalen Behörden festgelegten Hygiene- und Gesundheitsvorschriften erforderlich sind: Diese Kosten umfassen beispielsweise die spezielle Einrichtung oder Desinfektion der Räumlichkeiten, die Installation von Plexiglaswänden, den Kauf von Masken, Handschuhen, Desinfektionsmitteln oder anderen Produkten durch die Organisatoren der kollektiven AMM. Diese Kosten sind als Projektkosten geltend zu machen und werden bei Überschreitung des kantonalen AMM-Plafonds gemäss den erläuterten Bedingungen im folgenden Abschnitt «Zusatzkosten und Bedingungen bei einer allfälligen Überschreitung des AMM-Plafonds: einzuhaltendes Verfahren» berücksichtigt.
- Kosten repetitiver COVID-Tests/COVID-Massentests im Rahmen der AMM: Kosten im Zusammenhang mit repetitiven Tests/Massentests, die nicht durch das Gesundheitswesen übernommen werden (z.B. Infrastrukturkosten zur Einrichtung eines Testbereichs beim AMM-Anbieter), können durch die LAM-Stelle als anrechenbare Kosten der AMM akzeptiert werden (vgl. dazu Kapitel 7).
- Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Online-AMM: Allfällige Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder der Bereitstellung neuer Online-Massnahmen, mit denen Präsenz-AMM während der Pandemie ersetzt wurden und werden, sind als Projektkosten geltend zu machen und werden ausschliesslich im Rahmen des AMM-Plafonds des Kantons berücksichtigt.

Wichtig:

- Diese neuen Online-Massnahmen umfassen je nach Situation Zusatzkosten zu Lasten des kantonalen AMM-Plafonds. Die kantonale Amtsstelle ist aufgefordert, Bedarf und Nutzen der Einrichtung solcher Massnahmen im Einzelfall sorgfältig abzuklären.
- Wie oben ausgeführt können die Infrastrukturkosten für kollektive AMM im Fall einer Schliessung der AMM garantiert werden. Wenn Online-Massnahmen eingesetzt werden, um Präsenzmassnahmen in den Räumlichkeiten des AMM-Organisators zu ersetzen, dann dürfen diese der Arbeitslosenversicherung nicht doppelt fakturiert werden. In diesen Fällen werden nur die allfälligen Zusatzkosten berücksichtigt, die der AMM-Organisator auf sich nehmen musste, um dieselbe AMM online bereitzustellen.
- Zusatzkosten aufgrund von Käufen von Laptops/Tablets seitens der AMM-Organisatoren für die Teilnehmenden: Um bestimmten Personen, die über keinen eigenen Computer verfügen, zu ermöglichen, an Online-Massnahmen teilzunehmen, können die AMM-Organisatoren Laptops/Tablets beschaffen, die den Teilnehmenden per Ausleihe zur Verfügung gestellt werden. AMM-Organisatoren welche solche Beschaffungen vornehmen wollen, müssen bei der LAM-Stelle einen begründeten Antrag zur Genehmigung einreichen. Die Kosten zur Beschaffung dieser Geräte können als anrechenbare Kosten betrachtet werden, welche durch den ordentlichen kantonalen AMM-Plafond übernommen und finanziert werden. Bevor die LAM-Stelle dem AMM-Organisator eine solche Beschaffung bewilligt, hat sie sich zu versichern, dass mit dem

Ankauf dieses zusätzlichen Materials nicht das Risiko einer Überschreitung des kantonalen AMM-Plafonds einhergeht.

Ausserdem ist vor der Beschaffung dieser Geräte (einschliesslich der Kosten für die Lizenzen und eventuell der Installation, bezahlt durch die AMM-Organisatoren) sicherzustellen, dass die Personen, die von diesem Angebot profitieren würden, die notwendigen IT-Grundkenntnisse aufweisen, um einer Online-Massnahme folgen zu können, und dass sie über einen Internet-Anschluss an ihrem Wohnort verfügen. Die Kosten für einen privaten Internet-Anschluss werden nicht übernommen und den betroffenen Teilnehmenden auch nicht rückvergütet.

- Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Organisation neuer AMM, der Anpassung der Anzahl Plätze des AMM-Angebots oder der Verlängerung bestimmter Massnahmen im Rahmen der Wiedereröffnung der AMM: Infolge der Bestimmungen zur Wiedereröffnung der AMM gemäss den Kapiteln 7 und 8 und der von den zuständigen Bundes- und/oder kantonalen Behörden festgelegten und angeordneten Abstandsregeln ist es möglich, dass Präsenz-AMM je nach der vorgesehenen Teilnehmerzahl für die Normalsituation nicht stattfinden können.

Solange Pandemiemassnahmen in Kraft sind, ist die Aufnahmekapazität einer jeden AMM-Einrichtung demnach in Abhängigkeit von der verfügbaren Fläche begrenzt. Dies gilt insbesondere für kollektive Kurse, PF, PvB) sowie SEMO.

Um das Ziel der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung zu erreichen, sollten Stellensuchende so rasch als möglich an einer AMM teilnehmen können, die ihren Bedürfnissen entspricht. Dies kann nur erreicht werden, wenn ihnen ein quantitatives Angebot zur Verfügung steht.

Selbst wenn z. B. eine Verdoppelung bestimmter Kurse denkbar wäre, so ist eine systematische Mehrfachausführung und -bezahlung solcher Massnahmen dennoch zu vermeiden. Ansonsten bestünde de facto das Risiko eines starken Anstiegs der Kosten für AVIG-AMM und einer Überschreitung der kantonalen AMM-Plafonds.

Diesbezüglich ist jeder Kanton darum besorgt, sein AMM-Angebot quantitativ und qualitativ je nach dem dringenden Bedarf und unter Berücksichtigung des kantonalen AMM-Plafonds anzupassen.

Die Kantone sind ebenfalls aufgefordert, alternative Lösungen zu suchen und zu finden – etwa die Neubewertung der AMM-Dauer, die Durchführung von AMM in abwechselnden Gruppen (oder in Halbtagen), wobei ein Teil der Aufgaben online oder zu Hause durchzuführen ist. Solche alternativen Lösungen ermöglichen die Beschränkung der Kosten zu Lasten des AVIG-Fonds und gleichzeitig die Steigerung der Anzahl AMM-Plätze im Präsenzformat.

Zusatzkosten und Bedingungen bei einer allfälligen Überschreitung des AMM Plafonds: einzuhaltendes Verfahren

Die kantonale Amtsstelle ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle oben aufgeführten Zusatzkosten belegt, begründet und transparent dargelegt werden, damit das SECO die notwendigen Kontrollen durchführen kann.

Führen diese Zusatzkosten zu einer Überschreitung des AMM-Plafonds des Kantons, reicht dieser beim SECO gemäss dem in Kapitel III Punkt 2 des Kreisschreibens über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) vorgesehenen ordentlichen Verfahren ein Gesuch um Plafondüberschreitung ein.

Das SECO entscheidet gemäss den oben dargelegten Bestimmungen und anhand der ihm vorgelegten Belege und Begründungen darüber, ob die Plafondüberschreitung übernommen wird. Dabei trägt es vor allem der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Pandemie Rechnung.

Rückerstattung der ausserordentlichen Kosten im Zusammenhang mit den geltenden Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden: Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und/oder bei der Teilnahme an einer AMM

Im Pandemiefall können die Bundes- oder kantonalen Behörden eine Maskenpflicht für Reisen im öffentlichen Verkehr oder für bestimmte berufliche Tätigkeiten und/oder Ausbildungen anordnen.

Ist dies der Fall, gelten für die Bewilligung einer AMM und die Teilnahme an einer AMM die nachfolgenden Regelungen. Diese präzisieren welche durch die Maskenpflicht verursachten Kosten angerechnet und/oder den AMM-Teilnehmenden rückerstattet werden.

- Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln, die von den Teilnehmenden für die Fahrt an den Ort der AMM benutzt werden.

Auch wenn die Stellensuchenden zur Teilnahme an einer AMM verpflichtet sind, ist keine Entschädigung oder Rückerstattung der Kosten für die Masken, die die Teilnehmenden für die Fahrt an den Ort der AMM tragen müssen, durch die Arbeitslosenversicherung vorgesehen. Diese Kosten gehen zu Lasten der AMM-Teilnehmenden.

- Maskenpflicht bei Präsenz-AMM oder Massnahmen im Unternehmen
 - Kollektive AMM (Kurse, PF, PvB in Werkstätte, SEMO): Ist das Tragen einer Maske während einer AMM obligatorisch (für sämtliche oder einen Teil der vorgesehenen Aufgaben und gemäss Entscheid des Organitors, der LAM-Stelle oder der Bundes- und/oder kantonalen Behörden), stellt die LAM-Stelle sicher, dass der Organisator den Teilnehmenden Masken zur Verfügung stellt. Die entsprechenden Zusatzkosten werden in diesem Fall wie oben erwähnt als Projektkosten angerechnet.
 - Individuelle Kurse: Ist das Tragen einer Maske während eines individuellen Kurses obligatorisch und der Organisator stellt den Teilnehmenden die Masken zur Verfügung, können die entsprechenden Zusatzkosten der Arbeitslosenversicherung als Teil der Gesamtkosten für den individuellen Kurs in Rechnung gestellt werden.

Stellt der Organisator eines individuellen Kurses den Teilnehmenden keine Masken zur Verfügung, das Tragen einer Maske ist aber für sämtliche oder einen Teil der im Kurs vorgesehenen Aufgaben obligatorisch, kommen die Teilnehmenden selbst für die entsprechenden Kosten auf und erhalten diese von der Arbeitslosenversicherung nicht rückerstattet.

- Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme im Unternehmen (Ausbildungs- und Berufspraktika, Schnupperlehre und Eignungsabklärung, PvB in Institutionen): Gemäss dem Arbeitsgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Mitarbeitenden die notwendige

Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren (der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden zu treffen) Im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 gehören Masken zu dieser Schutzausrüstung. Wurde das Tragen einer Maske zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch einen Entscheid der Bundes- und/oder kantonalen Behörden angeordnet oder ist dieses aufgrund der internen Vorgaben im Schutzkonzept des Arbeitgebers oder des Berufsverbandes des betreffenden Unternehmens vorgesehen, so stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden für die Aufgaben, für die eine solche Pflicht besteht, die notwendigen Masken zur Verfügung und übernimmt die entsprechenden Kosten. Diese Bestimmungen gelten auch für Praktikantinnen und Praktikanten und somit für AVIG-Teilnehmende, die eine Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme in einem Unternehmen oder einer Institution absolvieren.

- EAZ, AZ oder PEWO: Da die Teilnehmenden bei diesen Massnahmen über einen Arbeits- oder Lehrvertrag verfügen und kein Anrecht auf Kostenrückerstattung durch die Arbeitslosenversicherung haben, wird die Kostenrückerstattung im Zusammenhang mit der Maskenpflicht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden geregelt.

3. AMM-Abrechnung im Pandemiefall – einzuhaltendes Verfahren und allgemeine Bestimmungen

AMM-Projektkosten (ProKo): AMM-Abrechnungen (ProKo) werden wie bisher durch die LAM-Stelle erfasst und freigegeben, damit die ALK anschliessend via ASAL (ALV Bezügerbewirtschaftung (BB) und ALV-Finanzbuchhaltung (SAP)) die Zahlung auslösen kann.

Die Pandemie kann Konsequenzen für die finanzielle und buchhalterische Revision des Abrechnungsjahres haben, welche die LAM-Stellen oder die von diesen beauftragten Institutionen vor Ort bei den AMM-Organisatoren im Zeitraum März–Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres durchzuführen haben. Dadurch kann dieser Prozess verzögert werden, womit die LAM-Stellen nicht über alle Informationen verfügen würden, die für den Abschluss der Vertragswerte-des Abrechnungsjahres bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres erforderlich sind.

Damit die Abrechnung des AMM-Plafonds-des Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der möglicherweise durch die Pandemie entstandenen Umstände vorgenommen werden kann, fordert das SECO die kantonalen Amtsstellen auf, folgendermassen vorzugehen:

- Alle laufenden Revisionen sind im Rahmen des Möglichen abzuschliessen und die Abrechnungen der kollektiven AMM (Schlusszahlung) **spätestens bis zum 15. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres** (z. B. 15. Juni 2021 für die AMM-Abrechnung 2020) im AVAM vorzunehmen. Fällt der 15. Juni auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so gilt der erste Arbeitstag nach dem 15. Juni als Frist.
- Falls Revisionen nicht fristgerecht abgeschlossen werden können, ist im AVAM dennoch eine vorläufige Abrechnung zu erfassen, die im Bedarfsfall je nach Revisiionsergebnissen, die nach Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zur Verfügung stehen, ersetzt werden kann.
- Falls das oben angegebene Vorgehen aus besonderen Gründen nicht möglich ist, zahlt der Kanton den betroffenen Organisatoren mindestens 80 % des verbleibenden Saldos des vertraglich vorgesehenen Betrags des Abrechnungsjahres (als Teilzahlung) aus. Dies ist im Ausnahmefall gemäss Subventionsgesetz (SuG) vorgesehen. Damit verfügen die

Organisatoren über erhebliche Liquidität zur Deckung ihrer kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen. Die Schlussrechnungen können dann im zweiten Halbjahr des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorgenommen und erfasst werden.

- Wie in Kapitel 4.3 des Kreisschreibens über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) vorgesehen, werden Beträge für das Abrechnungsjahr, die nach dem 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres ausgezahlt werden, dem AMM-Plafond des nächsten Jahres angerechnet.

Im Falle negativer Konsequenzen für einen Kanton (üblicherweise wenn das AMM-Plafond überschritten wird) infolge von Überträgen vom Abrechnungsjahr auf den AMM-Plafond des nächsten Jahres aufgrund der Pandemie (z.B. verspätete Abschlüsse, keine rechtzeitige Bereitstellung der Informationen durch die Organisatoren) wird dies vom SECO durch eingehende Analyse jedes Einzelfalls je nach vorgebrachten Begründungen berücksichtigt. Das anzuwendende Verfahren ist das in Kapitel III Punkt 2 des Kreisschreibens über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) beschriebene.

4. Zuweisung zu neuen AMM bei einer allgemeinen Schliessung im Zusammenhang mit der Pandemie

Bei einer von den zuständigen Behörden angeordneten generellen Schliessungsperiode und bis zu den im Rahmen der Lockerung der Schutzmassnahmen gegen die Pandemie vorgesehenen Terminen sind neue Zuweisungen und die Annahme neuer Gesuche zur Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sistiert, ausser für die unten aufgeführten Ausnahmen und die Online-Massnahmen (siehe Kapitel 6). Dies Sistierung gilt ebenfalls für Massnahmen im Unternehmen wie Ausbildungspraktika (AP), Berufspraktika (BP) und individuelle PvB in einem Einsatzbetrieb (z.B. kantonalen oder kommunalen Verwaltungen usw.).

Das Verbot der Bewilligung neuer Ausbildungs- oder Berufspraktika sowie neuer individueller PvB in einem Einsatzbetrieb während der allgemeinen Schliessung der AMM im Zusammenhang mit der Pandemie beruht auf folgenden Überlegungen:

- Branchen, die Arbeitskräfte benötigen (Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Logistik/Transport, Lebensmittelverkauf usw.), können Stellensuchende temporär und zu einem zumutbaren Lohn einstellen, um ihnen einen Zwischenverdienst zu ermöglichen.
- Die Leistungen der ALV sind immer subsidiär. In Krisen- und Pandemiezeiten ist es sehr wahrscheinlich, dass die Zeit, welche die Unternehmen der Ausbildung ihrer Praktikantinnen und Praktikanten widmen können, sehr begrenzt ist. Es besteht daher das Risiko, dass die Praktikantinnen und Praktikanten einzig für normale Tätigkeiten in der Produktion oder Dienstleistungen eingesetzt werden.

Während der allgemeinen Schliessung der AMM im Zusammenhang mit der Pandemie gilt betreffend Schnupperlehren und berufliche Eignungsabklärungen gemäss Art. 25c AVIV: Bei diesen Massnahmen sind neue Zuweisungen oder Gesuche auf Teilnahme nur möglich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zu berücksichtigen ist die Eignung der versicherten Person, ihre persönliche Situation und ihr Gesundheitszustand.
- Das Unternehmen, bei dem die Massnahme stattfindet, hält die geltenden COVID-19-Gesundheitsvorschriften ein.

- Die Massnahme stellt eine obligatorische Etappe im Hinblick auf eine allfällige Einstellung der STES dar, und dies für jegliche Arbeitsvertragsform, inklusive Lehrstellen für SEMO-Teilnehmende.
- Die Massnahme dauert nicht länger als 10 Arbeitstage.

Diese Regeln gelten ebenfalls für SEMO und bestimmte PvB, die in ihrer Leistungsvereinbarung für die Bezügerinnen und Bezüger die Möglichkeit von Schnupperlehren oder beruflichen Eignungsabklärungen vorsehen, ohne dass zwingend über eine Zuweisung oder direkte Bewilligung der Massnahme durch die RAV oder die zuständige Behörde verfahren wird.

In diesem Fall ist, wenn die zuständige Behörde nicht bei ihren SEMO- oder PvB-Organisatoren andere besondere Bestimmungen diesbezüglich erlassen hat, die Teilnahme an Schnupperlehren oder beruflichen Eignungsabklärungen möglich, sofern die obigen Regeln eingehalten werden und die für die Massnahme verantwortliche Person und der Arbeitgeber ihre Zustimmung gegeben haben.

Für besondere AMM (EAZ, AZ, PEWO) ist die Zuweisung oder die Annahme von Gesuchen zur Teilnahme an folgende Bedingungen geknüpft:

- EAZ: Die Bewilligung von EAZ ist an die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags zwischen den Parteien geknüpft. Hat das Arbeitsverhältnis begonnen, sind die EAZ an das Unternehmen auszuzahlen, womit folglich ein positiver Entscheid dafür zu erfolgen hat. In diesem Fall ist der Entscheid mit einem Vorbehalt zu versehen, d.h. betreffend die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Parteien, wobei die Kündigung des Vertrags durch eine von ihnen den Unterbruch der EAZ-Auszahlung und allenfalls ihre Rückerstattung nach sich zieht (wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nach der Probezeit ohne wichtigen Grund entlassen wird).

Für Informationen zu Rückerstattung und Ausnahmen, siehe Kapitel 2, Abschnitt EAZ.

- AZ: Die Bewilligung von AZ ist an die Unterzeichnung eines Lehrvertrags zwischen den Parteien geknüpft. Neubewilligungen sind somit auch im Falle einer Schliessung der AMM möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass allfällige-Ausbildungsvorbereitungszeiten, Schnupperlehren und berufliche Eignungsabklärungen im Vorfeld zum AZ nicht länger als 10 Arbeitstage dauern.
- PEWO: Die Bewilligung von PEWO ist an die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags zwischen den Parteien geknüpft. Hat das Arbeitsverhältnis begonnen, sind die PEWO an die versicherte Person auszuzahlen, womit folglich ein positiver Entscheid dafür zu erfolgen hat. In diesem Fall ist der Entscheid mit einem Vorbehalt zu versehen, d. h. betreffend die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Parteien, wobei die Kündigung des Vertrags durch eine von ihnen den Abbruch der PEWO-Auszahlung nach sich zieht.
- FSE: Bei der AMM-Art FSE wird – sofern die Planungsphase für eine selbstständige Erwerbstätigkeit noch nicht begonnen hat – die Massnahme nicht gewährt und solange aufgeschoben, bis die für den Pandemiefall geltenden Massnahmen aufgehoben werden. Ob die versicherte Person den Vorbereitungskurs absolviert hat oder nicht, ist dabei irrelevant.

5. Teilnahmeentscheide betreffend laufende AMM, die von der Schliessung einer AMM betroffen sind

Allgemeine Bestimmungen

Eine AMM, die bei Inkrafttreten des Schliessungsentscheids bereits begonnen hat oder für die vor der Schliessung ein Vergabeentscheid vorlag, kann nur unter den folgenden Voraussetzungen fortgeführt werden:

- die versicherte Person gibt ihr Einverständnis zur Fortführung; oder
- die AMM kann als Online-Massnahme durchgeführt werden.

Personen, die an einer AMM im Ausland teilnehmen

Personen, die sich im Ausland aufhalten und nach wie vor ALE beziehen (aufgrund einesurses, eines Praktikums oder wegen Arbeitssuche), werden aufgefordert, in die Schweiz zurückzukehren und ihren Aufenthalt zu unterbrechen. Die nationalen AMM, auch jene, die Sprachaufenthalte im Ausland vorsehen, folgen denselben Regelungen. Die Versicherten wurden gebeten, in die Schweiz zurückzukehren. Sie haben mit keinerlei Sanktion gemäss AVIG zu rechnen.

Wenn diese Personen in der Schweiz zurück sind, befinden sie sich in derselben Situation wie jede andere versicherte Person. Ist die Rückkehr nicht möglich, gelten für diese Personen nach wie vor die besonderen Regeln für ihren Aufenthalt im Ausland; sie werden selbst bei einem Verstoss gegen diese Regeln im Hinblick auf die besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Pandemie nicht sanktioniert. Es ist jedoch klar, dass die Rückkehr ins Land Priorität haben muss vor jeder anderen Entscheidung.

Personen, deren AMM infolge der Pandemie unterbrochen/sistiert wurde und die ausgesteuert sind

Bei Personen, deren Massnahme infolge der Pandemie unterbrochen/sistiert wurde und die ausgesteuert sind, wenn die Massnahme fortgesetzt werden kann, wird es zunächst erforderlich sein, eine Standortbestimmung vorzunehmen und ihre Wiedereingliederungsstrategie anzupassen.

Wird die Massnahme wiederaufgenommen (inklusive der Massnahmen betreffend die FSE-Planungsphase), so wird die Auszahlung von Taggeldern durch die Arbeitslosenversicherung in Abhängigkeit von den geltenden Regelungen, insbesondere betreffend die Verlängerung der Leistungsdauer sowie die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, geprüft.

Für über 50-jährige Personen gilt Art. 59 3bis AVIG.

AMM-Teilnehmende nach 59d AVIG, die während der Pandemie das Ende ihrer Rahmenfrist erreichen

Für Teilnehmende nach Artikel 59d AVIG ist keine Verlängerung der Rahmenfrist, auch keine Erhöhung der Zahl der Massnahmentage, vorgesehen.

Erreichen diese Teilnehmenden das Ende ihrer Rahmenfrist, können sie keine weiteren Massnahmen besuchen und können eine Massnahme, die während der Pandemie unterbrochen wurde, auch nicht fortsetzen.

Verwaltung der Teilnahmeentscheide im AVAM und der AMM-Bescheinigungen

Die Bestimmungen betreffend die Verwaltung der Entscheide im AVAM und der AMM-Bescheinigungen gelten bis zur Aufhebung des Pandemiefalls. Wichtig ist eine landesweit einheitliche Verwaltung der AMM-Entscheide, damit ebenfalls verlässliche statistische Daten für die Berechnung der Arbeitslosenzahlen und der Arbeitslosenquote vorliegen (positive AMM-Entscheide z. B. für Beschäftigungsmassnahmen haben einen direkten Einfluss auf die Arbeitslosenzahlen).

Im Falle der Schliessung von AMM (einschliesslich der AMM bei Arbeitgebern) oder infolge von Teilnahmestörungen aus Gründen in Verbindung mit der Pandemie muss dementsprechend folgendermassen vorgegangen werden:

- Wenn die Massnahme geschlossen wurde, während die Teilnahme der stellensuchenden Person an der Massnahme bereits lief, wird der Entscheid im AVAM ersetzt durch den Code «Teilnahme abgebrochen».

Wird der Abbruch der Teilnahme dem AMM-Organisator/-Arbeitgeber nach dem Schliessungsdatum mitgeteilt, übermittelt der Organisator/Arbeitgeber der teilnehmenden Person und der Arbeitslosenkasse eine AMM-Bescheinigung mit den Absenztage und dem Code «entschuldigte Absenz mit Taggeld ohne Spesen» für die AMM-Tage zwischen der Schliessung und dem offiziellen Beschluss zum Abbruch/Unterbruch der Teilnahme.

Diese Bestimmung gilt für sämtliche Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, inklusive der AMM bei Arbeitgebern wie Ausbildungspraktika (AP), Berufspraktika (BP) sowie der Schnupperlehren und Eignungsabklärungen gemäss Art. 25c AVIV.

Bei speziellen Massnahmen (EAZ, AZ, PEWO) werden die Bestimmungen gemäss Punkt 2 angewendet, da ihre Bezügerinnen und Bezüger einen Arbeits- oder Lehrvertrag haben.

- Wenn die Massnahme vor Beginn der AMM geschlossen oder sistiert und der AMM-Teilnahmeentscheid bereits erfasst wurde (positiver Teilnahmeentscheid), sind für sämtliche Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, inklusive der AMM im Unternehmen wie AP, BP sowie der Schnupperlehren und Eignungsabklärungen gemäss Art. 25c AVIV folgende Fälle zu unterscheiden:
 1. Wenn das Beginndatum der Massnahme gemäss Teilnahmeentscheid auf einen Termin nach dem angenommenen und von den zuständigen Behörden offiziell angekündigten Enddatum des Pandemiezeitraums angesetzt ist, erfordert der Entscheid im AVAM keine sofortige Änderung.
 2. Wenn jedoch das Beginndatum der Massnahme gemäss Teilnahmeentscheid auf einen Termin vor dem angenommenen und von den zuständigen Behörden offiziell angekündigten Enddatum des Pandemiezeitraums angesetzt ist, wird der Teilnahmeentscheid im AVAM ersetzt mit dem Code «Entscheid widerrufen» und gespeichert.

Bei den besonderen AMM EAZ, AZ und PEWO erfolgt keine sofortige Änderung, wenn der positive Teilnahmeentscheid bereits im AVAM erfasst ist – und dies unabhängig davon, ob das Beginndatum der Massnahme auf einen Termin vor oder nach dem Ende des angenommenen und offiziell von den zuständigen Behörden angekündigten Pandemiezeitraums festgelegt ist. Ein positiver Teilnahmeentscheid setzt für diese Massnahmen de facto das Bestehen eines Arbeitsvertrages voraus. Falls Probleme auftreten, kann von

Fall zu Fall mit dem Arbeitgeber Kontakt aufgenommen werden, um zu sehen, inwieweit ein Unterbruch erforderlich ist.

Wenn eine Bezügerin oder ein Bezüger infolge einer Absage oder Verkürzung der Dauer der AMM nicht in der Lage war, die für ihre oder seine Wiedereingliederungsstrategie festgelegten und erwarteten Ziele zu erreichen, ist es generell immer noch möglich, die gleiche AMM zu einem späteren Zeitpunkt zu verfügen oder zu verlängern, wenn die Bedingungen dies zulassen.

Beitrag des Arbeitgebers an Berufspraktika

Für den Praktikumszeitraum, der stattfinden konnte (vor einer allfälligen Sistierung), bezahlen die Unternehmen ihren Beitrag auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen und in Abhängigkeit von den Informationen in der AMM-Bescheinigung, die bei der Arbeitslosenkasse eingereicht wird.

Für den Praktikumszeitraum, der infolge des Abbruchs nicht stattfinden konnte, wird die Zahlung des Beitrags durch den Arbeitgeber sistiert. Dies setzt ebenfalls voraus, dass die Teilnahmeentscheide für die Berufspraktika im AVAM mit dem Code «Teilnahme abgebrochen» ersetzt und gespeichert werden.

6. Während der Pandemie eingerichtete oder bewilligte Online-AMM

Allgemeine Voraussetzungen

Die Durchführungsstellen können zusammen mit den AMM-Organisatoren Online-Massnahmen bereitstellen (Anpassung von Teilen bestehender oder neue AMM) oder Teilnahmege-suche von Bezügerinnen und Bezügern für solche AMM annehmen. Ziel dieses Vorgehens ist die Aufrechterhaltung oder wo möglich die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit der Bezügerinnen und Bezüger während der Pandemiezeit. Jedes Gesuch und jede Zuweisung muss eingehend auf die Wiedereingliederungsstrategie der oder des Stellensuchenden und die verfolgten Ziele hin geprüft werden.

Die kantonale Amtsstelle hat vor der Bewilligung einer Online-Massnahme sicherzustellen, dass die versicherte Person über ausreichende Sprach- und IT-Kenntnisse verfügt, um einer solchen Massnahmen folgen zu können. Die versicherte Person muss auch über eine Internet-Verbindung sowie über das dazu notwendige Material verfügen.

Die kantonale Amtsstelle ist dafür verantwortlich, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Teilnahme an solchen Online-Massnahmen obligatorisch ist. Ist die Teilnahme obligatorisch und besteht keinerlei gesundheitliches Risiko für die Teilnehmenden, kann eine Ablehnung der Teilnahme sanktioniert werden.

Bei einer generellen Schliessung der AMM infolge der Pandemie gelten für die Einrichtung von Online-AMM folgende Bedingungen:

- Die Stellensuchenden müssen von zu Hause aus an der Massnahme teilnehmen und alle Personenkontakte vermeiden können;
- Wenn Online-AMM ein Erst- oder Abschlussgespräch mit dem Organisator oder Coach erfordern, dürfen solche Gespräche aus der Ferne stattfinden, d.h. per Telefon oder über Anwendungen wie Skype o.ä. Während dieser Zeit sind Gespräche vor Ort, d.h. in den Räumlichkeiten des Organistors, nicht erlaubt, auch wenn sie nur von kurzer Dauer sind. Gespräche vor Ort im Präsenzformat können auf der Grundlage

der Bestimmungen zur Wiedereröffnung der AMM gemäss den Regeln der Kapitel 7 und 8 wiederaufgenommen werden.

Je nach der gewählten Verwaltungsart achtet die kantonale Amtsstelle darauf, dass alle notwendigen Informationen im AVAM erfasst sind und legt mit dem AMM-Organisator fest, wie sich die für die AMM-Bescheinigung notwendige Präsenzkontrolle durchführen lässt.

Die Bedingungen für die Finanzierung und die Übernahme der Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Organisation von Online-Massnahmen aufgrund der Pandemie finden sich in Kapitel 2.

Was andere Online-Massnahmen betrifft, die von den Kantonen bereits vor der Pandemie eingesetzt wurden, so können diese gemäss den üblichen Bestimmungen der zuständigen Durchführungsstelle bewilligt und verwaltet werden. Einzige Bedingung ist, dass dabei die Regeln zur Gesundheitssicherheit der Bundes- und der kantonalen Behörden eingehalten werden müssen.

Erstattung von Kosten an Teilnehmende einer Online-AMM

Betreffend allfällige Erstattungen von Kosten an Teilnehmende von Online-AMM, die während der Pandemie eingerichtet wurden, sind folgende Fälle zu berücksichtigen:

1. Teilnehmende, die von zu Hause aus an Online-AMM teilnehmen, haben keine Aufwendungen für Reise, Verpflegung oder Unterkunft. Es fallen somit keine derartigen Spesen für Online-AMM an – abgesehen von der Ausnahme gemäss Punkt 2 unten (SEMO-Teilnehmende).
2. Im Rahmen von SEMO kann die zuständige kantonale Amtsstelle den Organisatoren dieser Massnahmen die Einrichtung von Online-Ausbildungsaktivitäten bewilligen oder vorschlagen. Damit soll es den jungen Teilnehmenden ermöglicht werden, ihre Bemühungen um berufliche Eingliederung fortzusetzen und auch strukturierte Aktivitäten im Alltagsleben aufrechtzuerhalten. Bei diesem Ansatz geht es auch darum, dass die jungen Leute in dieser Zeit, in der die Kontakte deutlich eingeschränkt sind, mit den Eingliederungsfachkräften in Verbindung bleiben, um diese Krise gelassener zu meistern und die Zeit danach vorzubereiten.

In diesem Fall können die jungen SEMO-Teilnehmenden weiterhin die folgenden Beträge erhalten:

- **Anspruchsberechtigte Teilnehmende nach Art. 13 AVIG:** SEMO-Teilnehmende gemäss Art. 13 AVIG erhalten ein Taggeld, das auf der Grundlage von Art. 22 AVIG berechnet wird. Zusätzlich zum monatlichen Taggeld erhalten diese Personen eine Spesenpauschale von 7.- Franken pro Tag, sofern sie immer am SEMO teilnehmen. Im Falle einer Erhöhung der Taggelder infolge der Pandemie haben Personen, deren Anspruch auf AVIG-Taggelder zum Zeitpunkt der Taggelderhöhung noch nicht erschöpft ist, ein Anrecht auf die zusätzlichen Taggelder gemäss den geltenden Bestimmungen. Der Betrag von 7.- Franken pro Tag wird ihnen ausbezahlt, solange sie am SEMO teilnehmen – und dies auch bei Online-Teilnahme am SEMO – und solange Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.
- **Anspruchsberechtigte Teilnehmende nach Art. 14 AVIG:** SEMO-Teilnehmende gemäss Art. 14 AVIG haben während der Wartezeit von 120 Tagen Anrecht auf 450.- Franken. Danach können sie das SEMO 90 Tage lang fortsetzen und erhalten währenddessen ein Taggeld und zusätzlich eine Spesenpauschale von 7.- Franken pro

Tag. Im Falle einer Erhöhung der Taggelder infolge der Pandemie haben Personen, deren Anspruch auf AVIG-Taggelder zum Zeitpunkt der Taggelderhöhung noch nicht erschöpft ist, ein Anrecht auf die zusätzlichen Taggelder gemäss den geltenden Bestimmungen. Der Unterstützungsbeitrag von 450.- Franken pro Monat (ca. 21.- pro Tag) während der Wartezeit von 120 Tagen wird ihnen ausbezahlt, auch wenn das SEMO online absolviert wird. Nach Tilgung der Wartetage wird ihnen der Betrag von 7.- Franken pro Tag zusätzlich zum Taggeld ausbezahlt, solange sie am SEMO teilnehmen – und dies auch bei Online-Teilnahme am SEMO – und solange Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.

- **Teilnehmende nach Art. 59d AVIG:** SEMO-Teilnehmende nach Art. 59d AVIG haben keinen Anspruch auf zusätzliche Taggelder gemäss den geltenden Bestimmungen, da sie keine Taggelder beziehen. Sie haben während der Rahmenfrist von zwei Jahren maximal 260 Tage lang Anspruch auf die Erstattung von Kosten für die Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Die SEMO-Massnahme kann ihnen im Rahmen ihrer 260 Tage bewilligt werden. Sie können folglich einen monatlichen Beitrag von 450 Franken (ca. 21.- Franken pro Tag) beziehen, und dies selbst dann, wenn das SEMO online absolviert wird, aber nur, bis die 260 Tage AMM-Teilnahme erreicht sind.

Damit die Arbeitslosenkassen die unten angegebenen Beträge an die SEMO-Teilnehmenden auszahlen können, muss für die absolvierte Massnahme ein positiver Teilnahmeentscheid im AVAM erfasst und durch die zuständige kantonale Amtsstelle an die Arbeitslosenkasse übermittelt worden sein. In der Folge füllt der Organisator der Massnahme am Ende jedes Kontrollzeitraums eine AMM-Bescheinigung aus und gibt als AMM-Präsenztage die Tage an, während derer die versicherte Person an einem Online-Kurs/Coaching teilgenommen hat. Er stellt der Bezügerin bzw. dem Bezüger die Bescheinigung zu, welche/welcher sie dann an die Arbeitslosenkasse schickt. Die Entschädigung von 21.- Franken bzw. 7.- Franken pro Tag an die teilnehmende Person erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Präsenztage gemäss AMM-Bescheinigung.

3. Wenn Teilnehmende für die Teilnahme an einer Online-AMM sachdienliche und für den ordnungsgemässen Ablauf der Massnahme unerlässliche Ausstattung kaufen (z. B. Kauf von Handbüchern oder Online-Software) oder selbst Dienstleistungen bezahlen (z. B. Online-Kurse oder Online-Test-Gebühren usw.), müssen diese Erwerbungen bzw. Dienstleistungen von der zuständigen Durchführungsstelle im Voraus genehmigt und erforderlichenfalls durch den AMM-Organisator validiert werden. Dies bedeutet auch, dass die Erstattung solcher Kosten an Teilnehmende nur dann erfolgen kann, wenn ein positiver Teilnahmeentscheid für die betreffende Massnahme im AVAM erfasst und durch die zuständige kantonale Amtsstelle an die Arbeitslosenkasse übermittelt wurde. In der Folge kann die Rückerstattung bei der Arbeitslosenkasse beantragt werden, wobei hierfür sämtliche erforderlichen Belege beizubringen sind.

Der Kauf von Computern, Druckern oder anderer umfangreicher Hardware, die für die Teilnahme an Online-Massnahmen sinnvoll sind, wird den Teilnehmenden nicht erstattet. Vor der Bewilligung solcher Massnahmen hat die zuständige Behörde sich de facto zu vergewissern, dass die Teilnehmenden über die erforderliche IT-Infrastruktur verfügen, um an der Massnahme teilnehmen zu können.

Wichtig: Für alle online absolvierten Massnahmen muss der Organisator auf der AMM-Bescheinigung eine Bemerkung «Online-Massnahmentage» anbringen.

7. Lockerung der Schutzmassnahmen zur Pandemiebekämpfung: Wiedereröffnung, Bewilligung und Besuch der AMM

Die Wiedereröffnung der AMM hängt von den schrittweisen Lockerungen der von den Bundes- und/oder kantonalen Behörden zur Pandemiebekämpfung angeordneten und eingeführten Schutzmassnahmen ab.

Im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 werden die verschiedenen Arten von AMM schrittweise und in Abhängigkeit der Entscheidungen des Bundesrates sowie der kantonalen Amtsstellen wiedereröffnet und bewilligt. Die Zeitpunkte der Wiedereröffnung und der Bewilligung müssen diesen Entscheidungen Rechnung tragen.

Solange die COVID-19-Pandemie nicht vorbei ist, gelten für die Wiedereröffnung, die Bewilligung und den Besuch von AMM spezifische Hygiene- und Gesundheitsvorschriften.

Da die Situation und das Ausmass der Pandemie je nach Kanton und Zeitpunkt zudem teilweise stark variieren, können die Kantone die auf Bundesebene erlassenen Vorschriften abhängig von der jeweiligen Ansteckungsgefahr durch kantonale Regeln ergänzen.

Die folgenden Bestimmungen legen allgemein formuliert und flexibel die wichtigsten Voraussetzungen für die Wiedereröffnung und Bewilligung von AMM im Pandemiefall fest. Sie enthalten alle notwendigen Elemente für eine korrekte Anwendung der Regeln, die zur Bekämpfung des Coronavirus und seiner Ausbreitung unerlässlich sind.

Wiedereröffnung, Bewilligung und Besuch einer AMM: Voraussetzungen

Die Wiedereröffnung von AMM und die Bewilligung neuer AMM müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Jede Wiedereröffnung einer AMM bzw. die Bewilligung neuer AMM unterliegt den Weisungen des Bundes und/oder des betreffenden Kantons. Die Wiedereröffnung ist nur in Unternehmen und Wirtschaftsbranchen möglich, die ihre Tätigkeit gemäss den Weisungen der zuständigen Bundes- und/oder kantonalen Behörden wieder aufnehmen dürfen.
- Dem Gesundheitsschutz für die versicherten Personen ist Vorrang zu geben. Die AMM müssen die Hygieneanforderungen und Abstandsregeln des Bundes und/oder der kantonalen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Pandemie sowie die Gesundheits- und Hygieneanforderungen der verschiedenen Wirtschaftsbranchen einhalten.
- Vor der Wiedereröffnung einer Massnahme, insbesondere einer kollektiven AMM oder individuellen Bildungsmassnahme, überprüfen die zuständige Amtsstelle, ob die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung erfüllt sind und entscheidet über die Eröffnung.

Sie stellen insbesondere sicher, dass die Wiedereröffnung von Massnahmen durch Schutzkonzepte für die Arbeitnehmenden und die Teilnehmenden flankiert werden. Beispiele und Vorlagen für Schutzkonzepte können jederzeit auf den Websites verschiedener Bundesbehörden (z.B. BAG, SECO, SBFI), kantonalen Behörden (z.B. kantonale Ämter für Berufs- und nachobligatorische Bildung) oder von Berufsverbänden eingesehen werden.

Die von den AMM-Organisatoren entwickelten Schutzkonzepte müssen regelmässig durch die LAM-Stellen überprüft werden. Die Organisatoren liefern daher ihre Konzepte an die LAM-Stellen. Diese behalten sich das Recht vor, vor Ort zu überprüfen, ob diese

Konzepte umgesetzt und die einschlägigen Hygiene- und Gesundheitssicherheitsstandards eingehalten werden.

- Zur Anrechenbarkeit der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit erforderlichen Investitionen zur Einhaltung der Vorgaben der auf Bundes- und/oder kantonaler Ebene angeordneten Hygiene- und Gesundheitsregeln siehe Kapitel 2.

Bevor die Teilnahme an einer AMM als obligatorisch vorgeschrieben wird, muss sich die zuständige Amtsstelle vergewissern, dass dies kein Risiko für die Gesundheit der stellensuchenden Person darstellt. Die zuständige Amtsstelle muss dementsprechend die individuelle und gesundheitliche Situation der Person berücksichtigen, bevor ein neuer AMM-Entscheid erlassen wird. Bei Unsicherheiten bezüglich des Gesundheitszustands von AMM-Teilnehmenden ist ein Arzteugnis oder eine Bescheinigung zum Gesundheitszustand der Person zu verlangen.

Für besonders gefährdeten Personen gemäss der Definition des BAG ist die Teilnahme an einer Massnahme in Präsenzform nur mit Einverständnis der besonders gefährdeten Person möglich. Im Falle einer Weigerung, an einem AMM teilzunehmen, wird eine besonders gefährdete Person nicht sanktioniert. Hingegen kann eine Sanktion erfolgen bei der Weigerung einer Teilnahme an einer Online-AMM oder einer Massnahme im Homeoffice.

Alle anderen Personen können bei einer Weigerung, an einer AMM teilzunehmen, sanktioniert werden, wenn alle Voraussetzungen für die obligatorische Teilnahme an einer AMM in Präsenzform, Online oder im Homeoffice gegeben sind.

Je nach Situation kann die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten durch die zuständige Behörde überprüft werden.

- Die Definition der «besonders gefährdeten Personen» sowie Empfehlungen zum Verhalten der Arbeitgeber infolge der COVID-19-Pandemie gegenüber Mitarbeitenden, die einer Risikogruppe angehören oder besonders gefährdet sind, sind auf der Website des BAG zu finden.
- Der Teilnahmeentscheid für eine neue AMM oder die Wiederaufnahme einer AMM, die aufgrund der Pandemie sistiert wurde, ist von der individuellen Wiedereingliederungs-, Bewerbungs-, und Vermittlungsstrategie einer versicherten Person abhängig. Diese Strategie ist vor einem Teilnahmeentscheid neu zu evaluieren und ggf. an die individuelle Situation anzupassen.
- Spezielle Massnahmen (EAZ, AZ, PEWO): Sie können normal weitergeführt und bewilligt werden.
- FSE: Die FSE kann, abhängig von der Konjunktur, mit grösster Vorsicht genehmigt werden. Hierbei sind insbesondere die persönliche Situation der stellensuchenden Person sowie die tatsächlichen Erfolgchancen des Projekts im Rahmen der Wirtschaftslage und der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Aussichten (Wirtschaftszweig, geplante Tätigkeit und Leistungen) zu berücksichtigen. Die kantonale Amtsstelle ist darum besorgt, die Personen, die ein FSE-Gesuch einreichen, eingehend für diese verschiedenen Aspekte zu sensibilisieren.
- Teilnahme an Massnahmen im Ausland: Die Zuweisung in eine solche Massnahme ist nur auf freiwilliger Basis möglich. Darüber hinaus können sie nur bewilligt werden, wenn

das Land/die Region nicht als Risikogebiet gemäss BAG definiert ist und wenn die herrschenden Voraussetzungen des Empfängerlandes dies zulassen (z.B. Schule für Präsenzunterricht).

Somit muss die versicherte Person über die Bestimmungen und die Risiken im entsprechenden Land informiert werden und der Organisator muss gewährleisten, dass die dort geltenden Gesundheitsvorschriften eingehalten werden. Gilt für Personen aus der Schweiz bei ihrer Ankunft im entsprechenden Land eine Quarantänepflicht, so sollte die Massnahme nicht bewilligt werden, ausser die versicherte Person ist bereit, für die Zeit der Quarantäne Ferien zu beziehen, oder die Massnahme findet online statt. Für die Rückkehr aus einem Risikoland in die Schweiz (und die entsprechende Quarantänepflicht) ist Punkt 1.5 der Weisung 2021/07 (oder der geltenden Version) zu beachten.

Teststrategien COVID-19 - Repetitive Tests/ Massentests in Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

Es ist grundsätzlich erlaubt und je nach Situation sinnvoll, wenn AMM-Anbieter, welche über die Voraussetzungen (z.B. eine geeignete Infrastruktur) verfügen, im Rahmen ihres Schutzkonzepts auch repetitive Tests/Massentests vorsehen. Die Tests ergänzen die übrigen Schutzmassnahmen, ersetzen diese jedoch nicht. Der Entscheid im Einzelfall liegt bei der LAM als Auftraggeberin der AMM. Die kantonalen Arbeitsmarktbehörden sind sich bewusst, dass solche repetitiven Tests/Massentests in AMM für die Teilnehmenden fakultativ sein müssen.

Falls die LAM-Stelle mit einer Erweiterung des Schutzkonzepts mit repetitiven Tests/Massentests eines AMM-Anbieters für seine Arbeitnehmenden und die Teilnehmenden einverstanden ist, muss Sie sich mit der Gesundheitsbehörde ihres Kantons in Verbindung setzen. Die Kantonale Gesundheitsbehörde definiert die kantonale Teststrategie und kann die AMM-Anbieter in diese mit einbinden (analog zu Schulen etc.). Auch kann die kantonale Gesundheitsbehörde mitteilen, wie weiter vorzugehen ist, in welchen Fällen die Kosten der Tests vom Bund übernommen werden und welche Art Tests in einer AMM durchgeführt werden dürfen oder sollen.

Wir gehen davon aus, dass die Kosten der repetitiven Tests/Massentests in den AMM durch die Gesundheitsbehörden (durch den Bund) übernommen werden. Die ALV kann die Kosten einzelner Tests nur dann übernehmen, wenn Sie vom Kanton (RAV/LAM) angeordnet werden und durch den AMM-Anbieter stichhaltig begründet sind.

Fallen weitere Kosten im Zusammenhang mit repetitiven Tests/Massentests an (z.B. Infrastrukturkosten zur Einrichtung eines Testbereichs beim AMM-Anbieter), die nicht durch das Gesundheitswesen übernommen werden, kann die zuständige kantonale Behörde diese gemäss Kapitel 2 als anrechenbare Kosten akzeptieren.

Quarantäne während Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM)

Muss eine versicherte Person die Teilnahme an einer AMM unterbrechen, weil sie unter Quarantäne gestellt wird, benachrichtigt der AMM-Organisator zwingend die zuständige kantonale Amtsstelle, die sodann entscheidet, ob die Quarantäne von der versicherten Person selbstverschuldet ist.

Selbstverschuldete Quarantäne (z.B. Nicht-Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, Teilnahme an einer Veranstaltung mit unerlaubter Personenzahl, Kontakt mit einer bekanntlich infizierten Person, Aufenthalt in einem bzw. Reise in ein Risikogebiet [vgl. Ziff. 1.5 der Weisung 2021/07 oder der geltenden Version]): In diesem Fall wird der versicherten Person

die Vermittlungsfähigkeit während der Quarantäne abgesprochen (vgl. Ziff. 1.4 der Weisung 2021/07 oder der geltenden Version) und es ist folgender Code zu verwenden: «Andere, begründete Absenzen ohne Taggeld». Bezieht die versicherte Person während der selbstverschuldeten Quarantäne kontrollfreie Tage, gelangt hingegen der Code «Ferien» zur Anwendung.

Unverschuldete Quarantäne: In diesem Fall ist auf der AMM-Bescheinigung der Code «Andere, begründete Absenzen mit Taggeld» zu verwenden. Nimmt die Person während der Quarantäne an einer Online-AMM teil, werden die betreffenden Tage als absolvierte Massnahmentage angegeben und die Bemerkung «Online-Massnahmentage» eingefügt.

8. Eingeschränkte Wiedereröffnung der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ab dem 19. April 2021

Die eingeschränkte Wiedereröffnung der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen steht in Verbindung mit der Entscheidung des Bundesrates vom 14. April 2021, die Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus zu lockern, sowie mit den Bestimmungen in Art. 6d der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26).

Hinsichtlich der Bedingungen für die Gewährung von AMM gelten weiterhin die Bestimmungen von Kapitel 7.

Die folgenden Regeln zur Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sind **ab dem 19. April 2021** bis auf Weiteres gültig:

- Bildungsmassnahmen / Kurse, welche in der Gruppe stattfinden (Teilnahmeentscheid für kollektive und individuelle AMM-Arten): Die Durchführung von Gruppenkursen ist in Präsenzform unter folgenden Bedingungen wieder möglich:
 - Die Personenzahl ist auf 50 Personen (Teilnehmende und Kursleitende/Lehrkräfte) begrenzt **und** es gilt eine Kapazitätsbegrenzung auf ein Drittel der Räumlichkeit.

Definition des BAG der Kapazitätsbeschränkung auf einen Drittel der Schulungsräume:

- Wenn die Teilnehmenden in Seminar- und Kursräumen sitzen und die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten wird, gilt die Kapazitätsbeschränkung auf einen Drittel der Räumlichkeit als erfüllt.
- Bei Kursen, in denen sich die Teilnehmenden im Raum frei bewegen, müssen 10 m² pro Person vorhanden sein. Bei Räumen unter 30 m² gilt eine Mindestfläche von 6 m² pro Kopf.

Diese Regelung basiert auf den Ziffern 3.1 sowie 3.2 des Anhangs der Covid-19-Verordnung besondere Lage, welcher Vorgaben zu den Schutzkonzepten macht.

- Das Tragen einer Maske, Abstandhalten sowie sanitäre Hygienemassnahmen und -vorgaben sind obligatorisch. Ein regelmässiges Lüften der Klassenräume wird dringend empfohlen.
- Praxisfirmen – Programme zur vorübergehenden Beschäftigung – SEMO: Diese Massnahmen können unter strenger Einhaltung der (auf Kantons- und/oder Bundesebene) geltenden Hygienevorschriften geöffnet bleiben und ihre Beschäftigungsaktivitäten in Präsenzform weiterführen, allerdings nur sofern kein Homeoffice möglich ist. Werden

Schulungsräume für theoretische oder andere Kurse (z. B. Bewerbungs-, Basis-, Informatikeinführungskurse usw.) genutzt, so gelten für die Nutzung dieser Bereiche die gleichen Regeln wie für Räume der Weiterbildungskurse.

In Bezug auf Werkstätte bzw. Lehrwerkstätte innerhalb solcher AMM-Arten werden die Gesundheitsschutzvorschriften des entsprechenden Wirtschaftszweigs der betroffenen Massnahme angewendet.

- Ausbildungspraktika (einschliesslich Eignungsabklärungen und Schnupperlehren) und Berufspraktika: Diese Massnahmen finden im Betrieb statt und können somit wie bisher unter strenger Einhaltung der (auf Kantons- und/oder Bundesebene) geltenden Hygienevorschriften weitergeführt werden.

Kantonale Entscheide basierend auf der lokalen Gesundheitssituation

Je nach der lokalen Pandemielage und den kantonalen Entscheidungen haben die kantonalen Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung zudem die Möglichkeit, strengere Massnahmen zu ergreifen, um einer Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken. Beschliesst das für die öffentliche Arbeitsvermittlung zuständige Departement die Schliessung von AMM, informiert die zuständige kantonale Amtsstelle das SECO vorgängig und unter Angabe der Gründe darüber.

9. Trägerhaftungen

Im Falle einer Revision während der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung haften die Träger nur für Schäden, die vorsätzlich oder durch eine grobfahrlässige Missachtung der rechtlichen Bestimmungen verursacht wurden.

10. Änderungen und Anpassung der Bestimmungen der vorliegenden Weisung

Die vorliegende Weisung kann jederzeit im Dringlichkeitsverfahren je nach Entwicklung der Pandemie und insbesondere je nach deren Dauer sowie dem Inhalt neuer Regelungen der Bundesbehörden im Rahmen des Kampfes gegen das Coronavirus/COVID-19 geändert und angepasst werden.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Damien Yerly

Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in französischer und in italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet publiziert und ab 26. April 2021 in www.arbeit.swiss